

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan-Nr. 264 - nördliche Erschließungs- und Entlastungsstraße Heimbach-Weis, Teilabschnitt Burghofstraße bis Kieselborner Weg -

1. Art der Nutzung

Die ausgewiesene Straße dient der verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt L 260 im Stadtteil Heimbach-Weis.

2. Grün- und Landschaftsgestaltung

Zur Wiederherstellung von Lebensräumen für Kleinsäuger, Insekten und Vögeln, sowie zur Schaffung von oligotrophen Saumbiotopen und zur landschaftlichen Einbindung des Straßenbauwerkes ist auf den entstehenden Böschungen und Nebenflächen eine extensive Gestaltung mit Landschaftsrasen sowie die Pflanzung von Landschaftsgehölzgruppen und Solitärbäumen entsprechend der beigefügten Gehölzliste vorzunehmen.

Entlang des südlichen Gehweges ist die Pflanzung einer Baumreihe im Abstand von ca. 11 m vorzunehmen.

Die Stützmauer im Bereich der Einmündung zur Burghofstraße ist mit Schling- und Kletterpflanzen zu bepflanzen.

GEHÖLZLISTE

a) Pflanzung von Landschaftsgehölzgruppen und Solitärbäumen auf den Böschungen und Nebenflächen

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Populus tremula	-	Espe
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose

b.) Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen an der Stützmauer

Euonymus fort. "vegetus"	-	Kriechspindel
Hedera helix	-	Efeu
Lonicera x tellmanniana	-	hohes Geißblatt
Polygonum aubertii	-	Kletterknöterich
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	-	Wilder Wein

c). Pflanzung einer Baumreihe auf dem Gehweg

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Tilia "Pallida"	-	Kaiser-Linde

3. Ordnungswidrigkeiten

- 3.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Planzeichnung sowie der Ziffer 2 zuwiderhandelt oder Auflagen, die aufgrund einer auf dieser Satzung beruhenden Genehmigung angeordnet wurden, nicht vollständig oder rechtzeitig erfüllt.
- 3.2 Die Ordnungswidrigkeit kann dem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.